



Starkregen und Hochwasserschutz

## Überschwemmungen – wo liegt die Zuständigkeit?



Überschwemmungen nach heftigen Regenfällen haben diesen Sommer für einige Ernteauffälle gesorgt. Bild: pixabay

**Dieses Jahr ist schon einiges an Wasser vom Himmel gefallen und hat mancherorts zu übertretenden Gewässern, vernässten Feldern und Ernte-Einbussen geführt. Gegen die Natur sind wir machtlos, aber sachgemässer Gewässerunterhalt kann schon einigem Schaden entgegenwirken.**

Das Bundesgesetz über den Wasserbau (Art.3) definiert Unterhalts- und Pflegearbeiten, vor wasserbaulichen und raumplanerischen Massnahmen, als die prioritäre Massnahme für einen langfristigen Hochwasserschutz an Fließgewässern.

### Zuständigkeit Hochwasserschutz

Den Hochwasserschutz und damit auch die nötige Abflusskapazität von Gewässern zu gewährleisten, liegt in der Zu-

ständigkeit der Kantone. Im Kanton Zürich wird dies im Wasserwirtschaftsgesetz geregelt.

Gewässer sind so zu schützen, «dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entsteht» (Art. 12). Für öffentliche Gewässer kantonaler und regionaler Bedeutung ist der Kanton selbst zuständig, für die übrigen öffentlichen Gewässer die Gemeinden.

Im Richtplan des Kanton Zürichs (Kap. 3.11) ist festgesetzt, welche Abflusskapazitäten bei Oberflächengewässern gewährleistet werden sollen. Bei Fließgewässern auf landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte ein vollständiger Hochwasserschutz bis zu einem Hochwasserereignis, welches statistisch gesehen alle 10 Jahre eintritt, gesichert sein. In erster Linie soll dies durch zweckmässige Anordnung und Nutzung, ziel-

gerichteten Unterhalt und organisatorische Massnahmen erreicht werden. Ist das Schutzziel nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar, sind begründete Abweichungen möglich.

### Zuständigkeit Gewässerunterhalt

Zum sachgemässen Gewässerunterhalt gehört der Erhalt der Abflusskapazität durch Pflege von Gewässersohle und Schutzbauten, Leeren von Geschiebesammlern o.Ä., aber auch Pflege von Gehölzen und Uferböschung. Ist eine Gewässerparzelle ausgeschieden, ist der Staat für deren Unterhalt dieser zuständig (Gewässersohle, Uferbereich, Böschungen).

Natürlich können Unterhaltsarbeiten mittels Auftragsarbeiten abgegeben werden. Bei unvermachten Gewässern ist der Staat nur für die Bereiche der Gewässersohle zuständig, ab Uferlinie ist der Bewirtschafter der Parzelle zuständig für den Unterhalt.

## Interview zum Fachteil

**Raphael J.-P. Meyer**

Rechtsanwalt, Dübendorf



«Bei natürlich belassenen Gewässern muss mit Überschwemmungen gerechnet werden.»

### Wer haftet, wenn ich Hochwasserschäden auf meinem Kulturland habe?

Eine Haftung kommt generell nur dort in Frage, wo das Hochwasser bzw. der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung eines Haftungssubjekts – Private oder Staat – zurückgeht.

### Zum Beispiel?

Wenn ein Gewässer über die Ufer tritt, weil Gewässerverbauungen (Dämme, Kanäle etc.) unzureichend konzipiert waren oder mangelhaft unterhalten worden sind, dann kann u.U. ein Fall der sog. Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) vorliegen. Wenn die Anlage an einem Werkmangel leidet, welcher ursächlich für die Überschwemmung und die Schäden im Kulturland war, dies für den Eigentümer vorhersehbar war und er den Werkmangel mit zumutbarem Aufwand hätte beseitigen können, dann haftet er unabhängig von einem allfälligen Verschulden.

### Zählt dazu auch ein renaturiertes Gewässer?

Natürlich belassene Flüsse oder Bäche sind keine Werke, hier muss mit Hochwasser im Uferbereich gerechnet werden. Die entsprechenden Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Lands aufgrund einer Renaturierung werden bereits vorgängig auf dem Enteignungsweg abgegolten, wobei die Entschädigung genau geprüft werden muss.

### Und bei einem natürlichem Gewässer mit verstopftem Bachlauf?

Wenn der Bachlauf aufgrund von unzureichenden Verbauungen oder einem mangelhaft unterhaltenen Rechen verstopft ist, dann greift wieder die Werkeigentümerhaftung. Wenn der Bach aber aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit nach starkem Regen über die Ufer tritt, kann niemand für den Schaden haftbar gemacht werden. ■

Dies beinhaltet beispielsweise das Mähen von Böschungen sowie die Bestockungspflege.

### Schadensbegrenzung

Hochwasserschutz ist per Gesetz verpflichtend. Gehen die Massnahmen aber über den einfachen Unterhalt hinaus, wird die Verhältnismässigkeit geprüft und da schwinden die Grenzen. Die Frage der Haftbarkeit ist komplex (siehe Interview zum Fachteil). Ist der Schaden direkt auf ein Naturereignis

wie Starkregen zurückzuführen, hilft letztlich nur eine Versicherung (siehe Nebenartikel links unten). Wird der Gewässerunterhalt aber offensichtlich vernachlässigt und eine Überschwemmung wäre durch sachgemässe Pflege vermeidbar, empfehlen wir unbedingt, das Gespräch mit den Zuständigen (Gemeinde/Kanton/Bewirtschafter) zu suchen, um für künftige Ereignisse vorzuzorgen.

■ Monika Loddenkemper, ZBV-Beratungsdienst

## Überlegungen zur Versicherungsdeckung

# Überschwemmungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

**2021 ist ein Rekordjahr und es bewahrheitet sich leider, dass Extremwetterereignisse immer wieder vor-kommen und tendenziell eher zunehmen.**

Mit den zunehmenden Wetterextremen wird die Landwirtschaft vor grosse Herausforderungen gestellt. Neben den möglichen Schadensminderungsmassnahmen macht es Sinn, eine Versicherungsdeckung in die Überlegungen einzubeziehen. Neben Präventivmassnahmen besteht die Möglichkeit, die Kulturen gegen Hagel- und andere Elementarschadenrisiken inkl. Überschwemmungen zu versichern.

Dabei spielen viele Faktoren bei der Entscheidung zum Abschluss einer Versicherung mit: Region (Gefährdung durch Hagel und andere Elementarschadenrisiken wie z.B. Überschwemmung), Art der Kultur (Empfindlichkeit der Kultur, Kapital- und Arbeitsinten-

sität der Kulturen), Betriebsgrösse und Diversifikation, persönliche Risikobereitschaft und -fähigkeit (finanzielle Verhältnisse) etc. Ein Abschluss einer Versicherung bedeutet, ein Risiko kalkulierbar zu machen, und erlaubt, Risiken einzugehen. Bei einem Ernteaufschlag sind die Produktionskosten gedeckt und die Liquidität des Betriebes bleibt gewährt.

Die Schweizer Hagel wurde 1880 gegründet und ist der führende Versicherer in der Schweiz für das Absichern von wetterbedingten Ertragsausfällen der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion.

Organisiert als genossenschaftliche Selbsthilfeorganisation im Besitz der Schweizer Bäuerinnen und Bauern, welche nach schadenarmen Jahren Überschüsse in Form von Prämienrückvergütungen an ihre Mitglieder ausschütet, bietet die Gesellschaft neben Hagel Schutz gegen 14 weitere Risiken inkl. Überschwemmung.

■ Esther Böhler, Mediensprecherin Schweizer Hagel



## Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

## Zur richtigen Zeit am richtigen Ort

«Ein extremes Jahr neigt sich langsam dem Ende zu.»

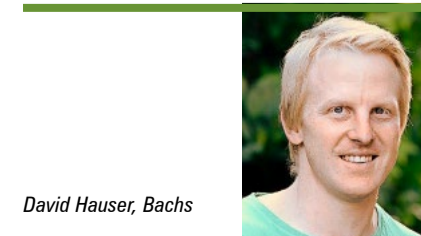
Ein vielschichtiger Satz in der Landwirtschaft oder einfach nur im Alltag. Manches ist planbar, anderes nicht. Eine gute Gelegenheit für ein gutes Geschäft erwischen. Jemandem im richtigen Zeitpunkt zu Hilfe kommen. Die richtige Menge an Dünger zum richtigen Zeitpunkt ausbringen. Zur richtigen Zeit das Gras mähen, damit ein qualitativ hochwertiges Futter den Tieren vorgelegt werden kann. Oder die richtige Menge Wasser auf dem Feld, damit das Wachstum optimal ist. Ja, das mit dem Wasser war heuer so eine Sache. Im Sommer wusste man nicht, woher der ewige Regen kommt, und im Herbst macht er sich plötzlich rar. Ich musste mich ein wenig überwinden, als ich die Bewässerung vor einem Monat doch noch «auswintern» durfte. Damit die Rüebli die gewünschte Grös-

se erreichen, wurden noch zwei Wassergaben nötig. In unserer Region hatten wir allerdings das grosse Glück, trotz schwierigem Jahr etwas ernten zu dürfen. Wie wohl allen bekannt ist, traf es andere Regionen mit schwersten Unwettern, wo die Folgen noch lange spürbar sein werden. Der Grundstein für eine gute Ernte 2022 konnte nun an vielen Orten gelegt werden. Bei optimalen Bedingungen wurde Gerste und Weizen ausgesät. Auch die Silomaisernete konnte bei trockenen Bedingungen erledigt werden.

Ein in verschiedenen Hinsichten extremes Jahr neigt sich langsam dem Ende zu.

Ich wünsche allen Bauernfamilien, dass sie im Winter zu etwas Ruhe und Entspannung kommen.

Nehmt euch Zeit, das alte Jahr loszulassen, um mit neuer Kraft und guten Ideen ins nächste zu starten. Das nächste Jahr bietet wieder viele gute Gelegenheiten, um den richtigen Zeitpunkt zu erwischen. ■



David Hauser, Bachs